

Der neue schweizerische Revolver für die unberittenen Offiziere

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **28=48 (1882)**

Heft 53

PDF erstellt am: **17.04.2019**

Persistenter Link: <http://doi.org/10.5169/seals-95820>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXVIII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLVIII. Jahrgang.

Basel.

30. December 1882.

Nr. 53.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.

Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Der neue schweizerische Revolver für die unberittenen Offiziere. — Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Gegenberichtigung zum Divisionszusammenzug VI. — Brir: Gedanken über die Organisation, Ausbildung und Verwendung der Kavallerie bei der modernen Kriegsführung. — Th. Kriebel: Das deutsche Feldartillerie-Material und dessen taktische Verwerthung. — R. v. l'Homme de Gourbière: Grundzüge der deutschen Militärverwaltung. — Genossenschaft: Verzeichniss der aus der Offiziersbildungsschule von 1882 hervorgegangenen Artillerie- und Train Offiziere. — Ausland: Frankreich: Instruktion: Pelotons in jedem Regiment. — Verschiedenes: Geldmüthige Vertheidigung der russischen Bergfeste Alkova am kaspiischen Meere gegen die Angriffe einer überlegenen Macht kaiserlicher Bergvärter 1843. — Bibliographie.

Der neue schweizerische Revolver für die unberittenen Offiziere.

(Siehe eine Abbildung.)

Im Anschlusse an das in unserer Nummer 21 vom 20. Mai d. J. Mitgetheilte über diese neue Waffe können wir folgendes berichten:

Ueber den unterm 5. Mai d. J. vom schweizerischen Bundesrathe auf Antrag seines Militärdepartements eingeführten neuen Revolver für die unberittenen Offiziere, konstruirt von Oberstlieut. Rud. Schmidt, hat nun die genannte Behörde unterm 25. November d. J. auch der Ordonnanz in ihren Details die Genehmigung ertheilt, so daß die Fabrikation dieser Waffe in der eidgenössischen Waffenfabrik in Bern, welche sich inzwischen zu deren mechanischen Erzeugung eingerichtet hat, beginnt und nächstes Frühjahr die Lieferungen zunächst an die Verwaltung des eidgenössischen Kriegsmaterials stattfinden werden.

Der vorgedachten Ordonnanz, die wir nicht vollständig wiedergeben, indem eine Anleitung in beiden Hauptsprachen sammt chromo-lithographischer Darstellung der Waffe als reglementarische Zugehör jedem dieser Revolver beigegeben wird, entnehmen wir unter Mitgabe (Beilage) eines Abdruckes der Tafel I der Ordonnanzzeichnungen folgende hauptsächlichste Eigenschaften:

Der schweizerische Revolver, Ordonnanz-Modell 1882 für die unberittenen Offiziere ist sechs-schüssig, Kaliber 7,5 mm., von einer Gesammtlänge von 235 mm., Zylinderdurchmesser (Volumen) 37 mm. und einem Normalgewicht von 750 gr.

Die dazu dienende Patrone ist 35 mm. lang und 11 gr. schwer, enthält in Messinghülse mit Zentralzündung 0,7 gr. schweiz. Pulvers Nr. 1

und ein Geschos aus Hartblei von 7 gr. Gewicht, Papierumhüllung und äußere Füllung. Patronenpakete zu 20 Stück, die einzelnen Patronen unter sich isolirt.

Das Zerlegen und Zusammensetzen ist äußerst einfach und rasch ausführbar, die Funktion des Mechanismus leicht faßlich, die Behandlung von praktischer Einfachheit und Sicherheit vor Gefahren bei der Lad- und Entlad-Manipulation.

Die Schußabgabe kann — wie beim größeren Modelle für Berittene — erfolgen, entweder nach dem Extra-Aufziehen des Hahn oder durch bloßen Druck an den Abzug.

Ueber die besonderen Eigenschaften dieser Waffe ist der Ordonnanz selbst folgendes wörtlich entnommen:

Besondere Eigenschaften.

Die Konstruktion des Revolvers Modell 1882 ist eine weitere Vervollkommnung der schweizerischen Modelle von 1872 und 1878 unter Anwendung kleineren Kalibers und Mitbenutzung der Hahnausschaltung nach Abadie.

I. Hahnausschaltung. Durch diese wird das „von Hand“ drehen des Zylinders zum Laden jeder einzelnen Patrone wie zum Ausstoßen der Hüllen und Patronen vermieden. Während der Revolver fest in der Hand bleibt, stellen sich durch jeden erneuerten Druck an den Abzug nach einander die sechs Patronenlager des Zylinders selbstthätig und genau an die zum Laden und Ausstoßen erforderliche Stelle, so daß, ohne Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, rasch geladen und ausgestoßen oder entladen werden kann.

Nebstdem ist bei dieser Manipulation:

Jede „Gefahr durch Zufallschüsse“ absolut ausgeschlossen, indem, ohne die Ladklappe zu öffnen, weder geladen noch die Hülse oder Patrone ausgestoßen, bei geöffneter Ladklappe aber der Hahn

nicht gespannt werden, also auch nicht zur Bündung vorschlagen kann.

II. Zugehör. Diese ist „so“ kombinirt, um vereinigt in „einem“ Theile alles Nöthige zum Unterhalt der Waffe zu bieten.

Am Hest, aus Messing, hohl, läßt sich mittelst der Stellschraube der Pukstock befestigen, dessen kurz vorstehendes Ende als Schraubenzieher dient, während, wenn gewendet, an den Gewindtheil des Pukstocks sich der Wischkolben oder der Vorstreichschrauben und in geeigneter Weise handhaben läßt.

Diese sämtlichen Zugehör-Theile sammt einem Puklappen werden im Hest verwahrt.

Im Kriegsdienst wird der Revolver als Leibwaffe des Offiziers das ihm unentbehrliche und geeignete Mittel bieten zu seiner persönlichen Vertheidigung und anderen Nothfällen, wogegen dessen wichtigere Aufgaben eine ausgebehutere Auffassung der Benützung der Schießwaffe nicht zulassen.

Aus diesem Grunde ist die nachbeschriebene Anschlag-Tasche nicht zur Ordonnanz erhoben worden.

Dagegen wurde die Waffe nebst dem Tragring mit der Schlaufe versehen, dazu dienlich, dem Träger derselben die Verwendung dieser vielfach willkommenen Zugabe zu ermöglichen.

Anschlag-Tasche. (Patent R. Schmidt, Oberstlieutenant, 1875 und 1881.) Die bei den vielseitigen, durch den Erfinder dieser Tasche vorgenommenen

Proben konstatirte Trefffähigkeit guter Revolver auf Entfernungen, auf welche der „einhändige“ Gebrauch der Waffe eine entsprechende Verwerthung nicht zuläßt, führte denselben auf den Gedanken, die Revolver-Tasche als Anschlagmittel zu benützen. (R. Schmidt, „Handfeuerwaffen“, 1875/1878.)

Die Vortheile einer Anschlag-Tasche sind:

Gute Verwahrung und bequeme Tragweise der Waffe, die Tasche mit Tragriemen über die linke Schulter an der rechten Hüfte getragen, auf welche Weise auch der zum Anschlagen an die Tasche befestigte Revolver getragen und rasch in Anschlag erhoben werden kann, wobei zu bemerken ist, daß mit Benützung der Anschlag-Tasche auch beim Anschlagen mit bloß einem Arme das Zielen und Treffen wesentlich an Sicherheit gewinnt.

Zur Befestigung des Revolvers an die Tasche dient die in Verlängerung des Griffes angebrachte Schlaufe; in diese tritt der am Taschenkopf angebrachte Hakt mit Feder und es ist die Vereinigung des Revolvers mit der Anschlag-Tasche ebenso solid als rasch ausführbar, wie auch das Trennen der beiden Theile bloß einen Druck auf den Knopf der Haktfeder erfordert.

Das zweihändige Anschlagen gestaltet sich am günstigsten, wenn die linke Hand der — die Waffe umfassenden — rechten Hand als „Stütze“ dient.

Präzision und Durchschlagskraft.

Ergebnis aus Serien von je 30 Schuß mit 30 Treffern auf Distanz 30 Meter.

Revolver schweizerischer Ordonnanz Modell 1882.	Kaliber.	Gewicht.			Streuungs- radien.		Durchschlag in Kannenholz.	Vertiefung.	Rückstoß.
		Waffe.	Geschoß.	Pulver- ladung.	100 %	50 %			
Vern, Oktober 1881 . .	mm. 7,8	kgr. 0,1750	gr. 7,0	gr. 0,17	cm. 9,7	cm. 3,5	mm. 70	schwach	schwach

Ergebnisse aus den in Thun im August und September 1882 vorgenommenen Präzisionsproben
(aus Serien von je 30 Schuß mit 30 Treffern).

Revolver Modell 1882. Kaliber 7,8 mm. Munition 5. 9. 82.				Auf Distanz Meter:					
				30	50	100	120	150	200
Streuungsradien aller Treffer	(100 %)	cm.		13,-	23	36	50	60	65
„ der bessern Trefferhälfte	(50 %)	„		4,5	6	14	16	24	26

Die Treffsicherheit ist — wie ersichtlich — ohne mobilen Aufsatz noch mit Vortheil benützbar auf 120–150 Meter Distanz, insbesondere mit der Anschlag-Tasche.

Diese neue Waffe erfüllt ohne Zweifel in hohem Grade dasjenige, was von den unberittenen Offizieren zu deren zweckmäßiger Bewaffnung längst gewünscht und ersehnt war.

Die Vorzüge dieses Revolvers mit seiner Gefährlosigkeit bei der Lad- und Entlad-Manipulation, werden ihn auch außerhalb der Offizierskreise, als Privatwaffe für Haus, Reise, Jagd u. s. w. beliebt machen, insbesondere auch sammt der Anschlagtasche zur Bewaffnung von berittener und unberittener Gendarmenrie. —

Die Anschlagtasche betreffend werden die Vortheile, den Revolverbehälter gleichzeitig auch als Anschlagmittel gebrauchen zu können, sich ohne Zweifel Bahn brechen. In Schmidt's „Handfeuerwaffen“, 1. Folge von 1878, Seite 27, wird darüber unter Anderem hervorgehoben:

„Ein Revolver mit Anschlagtasche kann dem Berittenen in vielen Fällen den Karabiner ersetzen, mit dem Vortheil beträchtlich vermehrter Feuer-„geschwindigkeit, indem zur ununterbrochenen Ab-„gabe von sechs Schüssen aus sicherem Anschlage

„bloß das sechsmalige Andrücken des Abzuges nöthig ist.“

Die neueste Konstruktion der Schmidt'schen Aufschlagtasche für Revolver ist abermals wesentlich vereinfacht und vervollkommen worden und ihr Gewicht so vermindert, daß sie nun kaum schwerer ist als eine gewöhnliche Revolvertasche, daneben durchaus praktisch und durchaus billig. Wir werden demnächst hierauf bezüglich Einiges ergänzen.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reich.

Berlin, den 30. November 1882.

Dem Bundesrath ist ein wichtiger Gesetzentwurf zugegangen, welcher sich auf die Abänderung des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 bezieht. Es ist bekannt, daß dem verstorbenen Kriegsminister von Moos unbeschadet der vollen Anerkennung seiner sonstigen gewaltigen Verdienste um Preußens Heer, die Nachrede nicht erspart blieb, der Quotient von $\frac{1}{60}$ des Gehaltes statt $\frac{1}{80}$ desselben, sei als jährliche Pensionssteigerung im Jahre 1871 von der Landesvertretung zu erreichen gewesen. Die jetzige preussische Militärverwaltung ist nunmehr für diesen Quotienten im genannten Gesetzentwurf in dankenswerther Weise eingetreten. Motivirt wird derselbe durch die Nothwendigkeit der Gleichstellung der Offiziere mit den Reichs-Zivilbeamten bezüglich der Pensionirung, und erfordert eine Mehrausgabe von jährlich 2,305,000 Mark, wovon auf die unter preussischer Verwaltung stehenden Kontingente 1,750,000 Mark entfallen. Nach dem § 9 des Entwurfs beträgt die Pension, wenn die Verabschiedung nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahr eintritt, $\frac{15}{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahr um $\frac{1}{60}$ des pensionsfähigen Dienst Einkommens. Ueber den Betrag von $\frac{45}{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung der Pension nicht statt. Der § 21 bestimmt, daß die Zeit, während welcher ein mit Pensionsansprüchen aus dem aktiven Dienst geschiedener Offizier oder im Offiziersrang stehender Militärarzt zu demselben wieder herangezogen worden ist und in einer etatsmäßigen Stellung Verwendung findet, bei einer Gesamtdienstzeit von mindestens 10 Jahren mit jedem weiter erfüllten Dienstjahr den Anspruch auf Erhöhung der bisher bezogenen Pension begründet, und zwar für die bis zum 1. Januar 1883 erfüllten Dienstjahre um je $\frac{1}{60}$, für die nach diesem Tage erfüllten Dienstjahre um je $\frac{1}{60}$ des derselben zu Grunde liegenden pensionsfähigen Dienst Einkommens, bis zur Erreichung des Höchstbetrages von $\frac{45}{60}$. Die beabsichtigte Erhöhung auch der Militärpensionen erscheint um so berechtigter und zeitgemäßer als bei den jetzigen gesteigerten Lebensansprüchen jedes Hundert von Mark, welches ein zum Ausscheiden aus dem Heere veranlaßter Offizier an Pension mehr erhält, von erheblicher Bedeutung für seine Existenz ist, sobald er Familie hat. Die Hauptmanns- und Stabs-offizierspension reicht augenblicklich nicht mehr zur

Führung eines auch nur einigermaßen standesgemäßen Haushalts aus, und die angeführte Gesetznovelle wird um so dankenswerther und bedeutamer gegenüber von Kundgebungen, wie sie bereits deutsche Staatsanzeiger, durch ihre Stellung bemerkenswerth, über die deutsche Armee mit charakteristischer Offenheit laut werden lassen. Der Autor einer derartigen Kundgebung, Deutschlands äußere Lage betreffend, weist darauf hin, daß es nicht abgesehen werden könne, daß Deutschland sich seit dem letzten deutsch-französischen Kriege wiederholt vor der Eventualität eines Krieges befinden habe. Nur die Staatsweisheit des Reichskanzlers, sowie der imponirende Stand der deutschen Armee, Dank der jetzigen Heeresverwaltung müssen wir zweifellos sagen, seien die Momente gewesen, welche vermochten bis heute den Frieden zu erhalten. Dagegen sei es keinem Zweifel unterworfen, daß jenseits Deutschlands Westgrenze der Gedanke der französischen Revanche-Politiker darauf gerichtet sei, „den Keim und die Lebenskraft des deutschen Volkes für immer zu zerstören, „daß die Politik Gambetta's auf die vollen Sympathien Rußlands rechnen könne und daß es nicht schwer sei, eine täglich sich steigende Animosität der französischen und russischen Bevölkerung gegen Deutschland zu konstatiren, welche mit fieberhafter Ungeduld den Tag herbeisehnten, an dem die nothwendig erachtete Abrechnung mit Deutschland erfolgen könne.“ Um die Wahrheit des Gesagten anzuerkennen, bedarf es allerdings nur eines offenen Auges und einer vorurtheilsfreien Prüfung der Vorgänge im Osten und Westen Deutschlands. Man wird sich dann darüber nicht zu täuschen vermögen, daß sowohl bei den Franzosen, wie bei den Russen es nur das Gefühl der Unzulänglichkeit ihrer militärischen Vorbereitungen ist, was bisher einen offenen Konflikt vermeiden ließ.

Von diesen politischen Betrachtungen aus gelangt der Autor jenes Artikels in einem Staatsanzeiger zur Besprechung der dermaligen Verfassung der preussischen Armee und zur Bundesgenossen-Frage. Die Schlagfertigkeit der Armee, die Wehrhaftigkeit der Nation und das Bündniß mit Oesterreich erfüllt ihn allerdings mit einer gewissen Zuversicht, aber der Verfasser berührt da einen Punkt, welchen er in Verbindung bringt mit den Auseinandersetzungen des Majors v. der Goltz in seiner Schrift „Roxbach und Jena“. Wie alle Erfolge Friedrichs des Großen trotz winziger Waffenmacht und übermächtiger Feinde einzig dadurch möglich wurden, daß er es verstand, seine Gegner zu treffen, ehe sie noch mit ihren Dispositionen fertig waren, so sollte auch heute noch der Grundsatz gegenüber all' den angebotenen Verhältnissen Geltung behalten, daß: „Nur der recht handelt, welcher zur rechten Zeit handelt.“ Fragt man weiter, wie nach jener glorreichen Zeit das schreckliche Jahr 1806 kommen konnte, so trug hauptsächlich dazu bei, daß die höheren Kommandostellen in der Armee mit zu alten Offizieren besetzt waren. Hieran anknüpfend behauptet der ange-

